

Kleine Anfrage

des Abg. Ansgar Mayr CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Bedrohung heimischer Arten durch invasive Neophyten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, ob es im Stadt- und Landkreis Karlsruhe zu einer starken Ausbreitung japanischer Knötericharten kommt?
2. Sind ihr Maßnahmen bekannt, die speziell im Kampf gegen japanische Knötericharten erfolgreich waren bzw. sind?
3. Welche invasiven Neophyten sind ihr im Stadt- und Landkreis Karlsruhe bekannt?
4. Welche Folgen haben diese invasiven Neophyten für einheimische Pflanzen sowie für die Landwirtschaft?
5. Inwieweit sind welche Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete von invasiven Neophyten im Stadt- und Landkreis Karlsruhe betroffen?
6. Werden invasive Neophyten seitens des Landes bekämpft – wenn ja: wie?
7. Welche Möglichkeiten haben Grundstücksbesitzer (zum Beispiel Privatleute, Unternehmen, Vereine, Kommunen), um invasive Neophyten zu bekämpfen?
8. Gibt es vom Land Baden-Württemberg und dem Bund ein zentrales Monitoring, um bei invasiven Neophyten zeitnah Gegenmaßnahmen zu treffen?
9. Wie ist das Schnittgut japanischer Knötericharten sowie von sonstigen invasiven Neophyten zu entsorgen, um eine weitere Verbreitung einzudämmen?

5.8.2024

Mayr CDU

Eingegangen: 5.8.2024 / Ausgegeben: 30.8.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die mögliche Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterich ist problematisch, weil er sich aufgrund seiner außergewöhnlichen Wuchskraft und Robustheit erfolgreich gegen die heimische Flora durchsetzt. In manchen europäischen Ländern ist der Verkauf und die Verbreitung bereits verboten. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, wie die Landesregierung die Gefahr durch die mögliche Ausbreitung dieser Art und weiterer invasiver schnellwachsender Arten einschätzt.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. August 2024 Nr. UM7-0141.5-42/32/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ihr bekannt, ob es im Stadt- und Landkreis Karlsruhe zu einer starken Ausbreitung japanischer Knötericharten kommt?

Der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) ist im Stadt- und Landkreis Karlsruhe etabliert und breitet sich insbesondere entlang von Gewässern aus. Im Stadtkreis Karlsruhe kommt es zu einer starken Ausbreitung, für den Landkreis Karlsruhe kann dies nicht eingeschätzt werden, unter anderem da nicht jedes Vorkommen an die untere Naturschutzbehörde gemeldet wird.

2. Sind ihr Maßnahmen bekannt, die speziell im Kampf gegen japanische Knötericharten erfolgreich waren bzw. sind?

Generell stehen für die Bekämpfung krautiger Neophyten unterschiedliche wirksame Maßnahmen zur Verfügung, die auch für die Bekämpfung des Japanischen Staudenknöterichs zur Anwendung kommen können. Maßnahmen für Initialbestände können Ausgraben oder Ausreißen darstellen. Großflächige Bestände können z. B. durch regelmäßige mehrfache Mahd beseitigt werden. Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung wie z. B. Heißdampfverfahren, gezielte chemische Bekämpfung, Abdecken mit Folien oder Auskoffern von Boden wurden bereits erfolgreich eingesetzt und beschrieben. Dabei müssen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Neophyten in der Regel mehrmals und über einen langen Zeitraum wiederholt werden, um nachhaltig auf die Bestände zu wirken. Zu beachten ist, dass die Ausbreitung beim Japanischen Staudenknöterich über Rhizome und Pflanzenteile erfolgt, was bei Maßnahmen und Entsorgung der Pflanzenreste, des Mahdgutes oder Aushubmaterial zwingend berücksichtigt werden muss.

3. Welche invasiven Neophyten sind ihr im Stadt- und Landkreis Karlsruhe bekannt?

Der weitaus größte Teil der im Stadt- und Landkreis Karlsruhe vorkommenden Neophyten hat sich unauffällig, mit einer geringen Ausbreitung und meist von der Bevölkerung unbemerkt etabliert (nicht invasiv). Nachfolgende invasive Arten treten, je nach Wuchsort, im Stadt- und Landkreise Karlsruhe aufgrund ihrer starken Ausbreitung in Erscheinung: Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Kents Heusenkraut (*Ludwigia × kentiana*), Herbstastern (Gattung *Symphyotrichum*), Amerikanische Kermesbeere (*Phytolacca americana*), Riesensäureklee (*Heracleum giganteum*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Indische Scheinerdbeere (*Potentilla indica*), Gewöhnliche Seidenpflanze (*Asclepias syriaca*), Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*),

Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Brasilianisches Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*).

4. Welche Folgen haben diese invasiven Neophyten für einheimische Pflanzen sowie für die Landwirtschaft?

Neophyten stellen für die Biodiversität insbesondere dann eine Gefahr dar, wenn sie in Dominanzbeständen und vor allem im Außenbereichen auftreten und dort gefährdete und/oder geschützte heimische Pflanzenarten verdrängen und/oder sensible Lebensräume, z. B. in Schutzgebieten, beeinträchtigen. Im urbanen Raum sind die Auswirkungen auf die Biodiversität meist gering.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind von den in der Stellungnahme zu Frage 3 genannten Neophyten eher weniger zu erwarten, da sich diese Arten auf den bewirtschafteten Flächen in der Regel nicht etablieren können.

Da Arten wie der Japanische Staudenknöterich vor allem im Uferbereich entlang der Bäche und Gräben vorkommen, besteht die Gefahr der Ausbreitung verstärkt auf weniger intensiv genutzten Grünlandflächen (FFH-Mähwiesen, extensiven Weiden) in Ufernähe.

Andere Neophyten als die zuvor genannten, wie z. B. Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuus*), Stauden-Lupine (*Lupinus polyphyllus*) oder Orientalische Zuckerschötchen (*Bunias orientalis*) bereiten jedoch regional im Grünland in Baden-Württemberg Probleme. Durch diese Pflanzen sind vor allem Brachflächen und magere, extensive Grünlandflächen mit hohem naturschutzfachlichem Wert betroffen. Die Ausbreitung erfolgt oft ausgehend aus dem Straßenbegleitgrün, über Bahndämmen und aus Privatgärten. Diese Neophyten werden häufig von Weidetieren gemieden. Probleme bei der Futterkonservierung können je nach Art ebenfalls auftreten.

Für die Landwirtschaft können je nach Art durch das Auftreten und die Verbreitung von invasiven Neophyten hohe Kosten für Bekämpfungsmaßnahmen und gegebenenfalls folgende Ertragsverluste entstehen. Neophyten treten auf den Anbauflächen mit den Kulturpflanzen in Konkurrenz. Ein frühzeitiges Erkennen der invasiven Arten auf den Flächen und daran anschließende entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen sind daher wichtig und entscheidend.

5. Inwieweit sind welche Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete von invasiven Neophyten im Stadt- und Landkreis Karlsruhe betroffen?

Grundsätzlich besonders betroffen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe sind die wassergebundenen Schutzgebiete in der Rheinaue sowie die trockensandigen Gebiete der Hardtebene.

Beispielhaft seien folgende bekannte Vorkommen in Naturschutzgebieten (NSG) genannt:

- NSG Albtal: Riesenbärenklau und Japanischer Staudenknöterich
- NSG Allmendäcker: Späte Traubenkirsche
- NSG Altrhein Kleiner Bodensee: Japanischer Staudenknöterich
- NSG Alter Flugplatz: Götterbaum
- NSG Burgau: Gewöhnliche Seidenpflanze
- NSG Fritschlach: Brasilianisches Tausendblatt und Kents Heusenkraut
- NSG Sandgrube im Dreispitz-Mörsch: Späte Traubenkirsche
- NSG Wilhelmsäcker: Späte Traubenkirsche

Die Späte Traubenkirsche kommt zudem in zahlreichen anderen Naturschutzgebieten vor.

6. Werden invasive Neophyten seitens des Landes bekämpft – wenn ja: wie?

Die Landesregierung ergreift insbesondere Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Pflanzenarten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste), die der EU-Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (im Folgenden Verordnung) unterliegen. Dabei ist zunächst zu unterscheiden, ob die jeweiligen Arten in Deutschland dem Artikel 16 oder dem Artikel 19 der Verordnung zugeordnet werden. Bei Vorkommen von Arten nach Artikel 16 der Verordnung müssen umgehend Beseitigungsmaßnahmen eingeleitet werden. Bei etablierten und weit verbreiteten Arten, die dem Artikel 19 der Verordnung zugeordnet sind, wie z. B. das in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten praktisch flächig verbreitete Drüsige Springkraut, erfolgen Managementmaßnahmen unter Kosten-Nutzen-Analysen und Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, um Bestände einzudämmen oder eine weitere Ausbreitung möglichst zu verhindern. Grundsätzlich wird im Einzelfall vor dem Ergreifen von Maßnahmen durch die zuständigen Naturschutzbehörden beurteilt, ob ein Biodiversitätsschaden droht oder bereits eingetreten ist. Des Weiteren werden Maßnahmen gegen Neophyten, die nicht der Verordnung unterliegen, durch die Naturschutzbehörden durchgeführt, wenn diese lokal, z. B. in Schutzgebieten, heimische Arten und deren Lebensräume beeinträchtigen.

Darüber hinaus finden Maßnahmen durch die Landesregierung gegen Neophyten statt, um z. B. Gesundheitsbeeinträchtigungen zu minimieren oder Schäden an der Infrastruktur zu vermeiden.

Bei der Bekämpfung von Neophyten kommt je nach Einzelfall ein breites Spektrum von Maßnahmen in Betracht, wie bereits in der Stellungnahme zu Frage 2 dargestellt. Die dort genannten Maßnahmen können jedoch nur zum Teil auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Einsatz kommen, wenn es dort zu Problematiken mit Neophyten kommt. Die Landwirtschaftsverwaltung/Pflanzenschutzdienst stellt Informationen über problematische Arten bereit, berät Landwirtinnen und Landwirte zum Umgang und zur Regulierung und sensibilisiert anhand von Vorträgen z. B. in eigenen Workshops oder bei Sachkundes Schulungen zum Pflanzenschutz.

7. Welche Möglichkeiten haben Grundstücksbesitzer (zum Beispiel Privatleute, Unternehmen, Vereine, Kommunen), um invasive Neophyten zu bekämpfen?

Zur Verfügung stehende Bekämpfungsmaßnahmen sind in der Stellungnahme zu Frage 2 beschrieben. Sollen Maßnahmen gegen Neophyten der Unionsliste (Verordnung) ergriffen werden, sollte eine Abstimmung mit den zuständigen höheren Naturschutzbehörden erfolgen. In diesem Rahmen kann auch erörtert werden, ob von den Beständen eine Gefährdung der Biodiversität ausgeht und die Maßnahmen durch den Naturschutz (teil-)finanziert oder sogar durchgeführt werden können. Gemäß § 40a Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und anderen in § 40a Absatz 2 BNatSchG genannten Sachen sowie Inhaberinnen und Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Beseitigung oder Verhinderung einer Ausbreitung invasiver Arten, die der Verordnung unterliegen, zu dulden. Bei Maßnahmen gegen Neophyten die nicht der Verordnung unterliegen, können die unteren Naturschutzbehörden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer beratend unterstützen.

8. *Gibt es vom Land Baden-Württemberg und dem Bund ein zentrales Monitoring, um bei invasiven Neophyten zeitnah Gegenmaßnahmen zu treffen?*

Im Rahmen der Berichtspflicht zur Verordnung muss alle sechs Jahre über die Verbreitung der Unionslistenarten und somit auch über die dort gelisteten Neophyten in Baden-Württemberg berichtet werden. Der Bericht für den Zeitraum 2015 bis 2018 ist im Skript des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 567 veröffentlicht. Der nächste Bericht steht im ersten Halbjahr 2025 für den Zeitraum 2019 bis 2024 an. Daten zur Verbreitung dieser Arten sollen im Rahmen von regelmäßigen Kartierungen wie der Biotopkartierung oder der Kartierung von FFH-Lebensraumtypen und anderen floristischen Erhebungen erfasst und in die zentrale Datenhaltung der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingespeist werden. Derzeit wird geprüft, inwieweit zukünftig Daten aus Citizen-Science-Projekten (z. B. Flora Incognita) genutzt werden können, um ein besseres Bild über die Verbreitung der einzelnen Neophyten zu erlangen. Aktuell wird vom BfN ein Bundesportal zu gebietsfremden und invasiven Arten (IAS-Portal) erstellt. Dies soll zukünftig zentrale Informationen zu invasiven gebietsfremden Arten und deren Verbreitung in Deutschland zur Verfügung stellen.

Werden Bestände von Neophyten bekämpft, sollte grundsätzlich ein Monitoring sowie eine Erfolgskontrolle der Maßnahme erfolgen.

9. *Wie ist das Schnittgut japanischer Knötericharten sowie von sonstigen invasiven Neophyten zu entsorgen, um eine weitere Verbreitung einzudämmen?*

Die Entsorgung sollte in geeigneten Kompostier- oder Vergärungsanlagen mit einer thermischen Hygienisierung oder durch Verbrennung erfolgen, damit keine Rhizome oder Pflanzenteile in die Umwelt gelangen können. Dies gilt auch für durch Pflanzenteile kontaminierten Oberboden, der z. B. im Rahmen von Bauvorhaben anfällt. Entsorgung über den Gartenkompost oder Grünschnittplätzen wird wegen der Gefahr einer Freisetzung des Schnittgutes in die Umwelt nicht empfohlen. Beim Transport und der Lagerung des Schnittgutes ist ebenfalls sicherzustellen, dass keine Schnittgutreste in die Umwelt gelangen können.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär